

Einreicher: Herr Jens Koeppen

Anfrage

an Landrat
an Vorsitzenden

☒
☐

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

26.03.2014

Inhalt:

Entgeltstreit zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk in Bezug auf BV/160/2013, BV/002/2014, BV/003/2014 und BV/004/2014

Fragestellung:

Die Arbeit der ca. 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks in der Uckermark ist außerordentlich wichtig. Für ihre wertvolle Arbeit ist die tarifgerechte Entlohnung zweifelsfrei angemessen.

Der Landkreis Uckermark klagt gegen das EJV vor dem Verwaltungsgericht Potsdam (Beschluss BV/160/2013) sowie vor dem Landessozialgericht Berlin Brandenburg (Beschlüsse BV/002/2014, BV/003/2014 und BV/004/2014).

Vor dem Hintergrund bitte ich Sie, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Erkenntnisgewinn und finanzielle Vorteile erwartet sich der Landrat durch die Einsicht in die Lohnjournalen?
2. Warum erkennen Sie die Entscheidungen der Schiedsstelle vom November 2013 zur Unzulässigkeit der Vorlage von Lohnjournalen der Mitarbeiter des EJV nicht an?
3. Warum wird die Vorlage der Lohnjournalen jedes Mitarbeiters gefordert, obwohl der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg deren Herausgabe als unberechtigt erachten? Warum sieht sich der Landkreis in dieser Frage nicht an datenschutzrechtliche Bestimmungen gebunden?
4. Verstößt der Rahmenvertrag des Landkreises Uckermark mit dem EJV gegen geltende Datenschutzbestimmungen? Welche Vorstellungen hat der Landrat zur Anpassung des Rahmenvertrages an die geltenden Datenschutzrichtlinien?
5. Auf welche Summe beläuft sich der Streitwert der Klagen insgesamt und welche Grundlagen hat die Verwaltung zur Ermittlung dieser herangezogen?
6. In der BV/160/2013 wird von einem Streitwert in Höhe von insgesamt 1.227.086,20 € im Bereich der Jugendhilfe ausgegangen.

Die Kosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe werden von den zuständigen Jugendämtern in den Landkreisen bzw. Bundesländern getragen. Die durch das EJF bereitgestellten Plätze im Bereich der Jugendhilfe im Landkreis Uckermark werden zum Großteil durch andere Landkreise bzw. Bundesländer finanziert und nicht zu 100 % durch unseren Landkreis. Wie setzt sich der errechnete Streitwert in Höhe von 1.227.086,20 € zusammen? Auf welche Summe belaufen sich die derzeitigen Kosten, die der Landkreis gegenwärtig für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfe durch das EJF zu tragen hat?

7. Warum wurde auf dem Kreistag am 04. Dezember lediglich die BV/160/2013 beschlossen; die Klageoption im Bereich der Sozialhilfe aber verschwiegen, obwohl doch auch hier schon die Beschlüsse der Schiedsstelle mit Datum 26.11.2013 vorlagen?
8. Warum wurde der Streit zwischen dem Landkreis Uckermark und der EJF gAG nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt z.B. mit Beginn des Schiedsstellenverfahrens den Kreistagsabgeordneten dargelegt?
9. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird mit einer Dauer von 2 Jahren veranschlagt. Sollte der Landkreis die Klagen verlieren, ist er gezwungen, die entstandene Differenz rückwirkend auszusahlen. Wird die Klage nur erwogen, um für den aktuellen Doppelhaushalt 2013/2014 keinen Nachtragshaushalt beschließen zu müssen? Was bedeutet die Nichtauszahlung der Tarifierhöhung und die Dauer des Verfahrens für die Arbeit des EJF und die bereitgestellten Plätze in der Uckermark?
10. Warum sollen im Nachgang Entscheidungen durch den Kreistag legitimiert werden, bei deren Entscheidungsfindungsprozess vorher zu keinem Zeitpunkt die Beteiligung der Abgeordneten vorgesehen war?
11. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat im Klageverfahren beiden Parteien eine Regelung zur gütlichen Einigung der Streitigkeiten vorgeschlagen. Ist der Landrat gewillt, diesen Regelungen zuzustimmen? Bitte begründen Sie Ihre Entscheidung.
12. Wird davon ausgegangen, dass auch für die weiteren Klagen eine gütliche Einigung erzielt wird?
13. Wann wird nach Abschluss des Klageverfahrens mit der Auszahlung der bislang durch das EJF finanzierten Entgelterhöhungen begonnen?
14. Ist der Landkreis gewillt, die bestehende Zusammenarbeit mit dem EJF in bestehender Form weiterzuführen? Welche Konsequenzen hat der bestrittene Rechtsweg für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Uckermark und dem EJF in vertraglicher und personeller Hinsicht?

gez. Jens Koeppen

Unterschrift

17.03.2014

Datum

